

Die Neuregelungen auf einen Blick

- ▶ Regelung zur Vermeidung einer schädlichen Verwendung für „Altfälle“ im Falle des Brexit, wenn der Vertragsabschluss vor dem 23.6.2016 (Brexit-Referendum) erfolgte und ununterbrochen bestehender Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthalt seit dem 22.6.2016 in Großbritannien oder Nordirland vorliegt (Brexit-StBG).
- ▶ Regelung der elektronischen Zurverfügungstellung eines Stundungsantrags durch den Anbieter, wenn der Zulageberechtigte damit einverstanden ist (3. BürokratieEntG).
- ▶ **Fundstelle:**
 - ▷ Gesetz über steuerliche und weitere Begleitregelungen zum Austritt des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland aus der Europäischen Union (Brexit-Steuerbegleitgesetz – Brexit-StBG) v. 25.3.2019 (BGBl. I 2019, 357; BStBl. I 2019, 223);
 - ▷ Drittes Gesetz zur Entlastung insbesondere der mittelständischen Wirtschaft von Bürokratie (Drittes Bürokratieentlastungsgesetz – 3. BürokratieEntG) v. 22.11.2019 (BGBl. I 2019, 1746; BStBl. I 2019, 1313).

§ 95

Sonderfälle der Rückzahlung

idF des EStG v. 8.10.2009 (BGBl. I 2009, 3366; BStBl. I 2009, 1346),
zuletzt geändert durch 3. BürokratieEntG v. 22.11.2019
(BGBl. I 2019, 1746; BStBl. I 2019, 1313)

(1) ¹Die §§ 93 und 94 gelten entsprechend, wenn

1. sich der Wohnsitz oder gewöhnliche Aufenthalt des Zulageberechtigten außerhalb der Mitgliedstaaten der Europäischen Union und der Staaten befindet, auf die das Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum (EWR-Abkommen) anwendbar ist, oder wenn der Zulageberechtigte ungeachtet eines Wohnsitzes oder gewöhnlichen Aufenthaltes in einem dieser Staaten nach einem Abkommen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung mit einem dritten Staat als außerhalb des Hoheitsgebiets dieser Staaten ansässig gilt und
2. entweder keine Zulageberechtigung besteht oder der Vertrag in der Auszahlungsphase ist.

²Satz 1 gilt nicht, sofern sich der Wohnsitz oder gewöhnliche Aufenthalt des Zulageberechtigten bereits seit dem 22. Juni 2016 ununterbrochen

im Vereinigten Königreich Großbritannien und Nordirland befindet und der Vertrag vor dem 23. Juni 2016 abgeschlossen worden ist.

(2) ¹Auf Antrag des Zulageberechtigten ist der Rückzahlungsbetrag im Sinne des § 93 Absatz 1 Satz 1 zunächst bis zum Beginn der Auszahlung zu stunden. ²Die Stundung ist zu verlängern, wenn der Rückzahlungsbetrag mit mindestens 15 Prozent der Leistungen aus dem Vertrag getilgt wird. ³Die Stundung endet, wenn das geförderte Altersvorsorgevermögen nicht unter den in § 1 Absatz 1 Satz 1 Nummer 4 des Altersvorsorgeverträge-Zertifizierungsgesetzes genannten Voraussetzungen an den Zulageberechtigten ausgezahlt wird. ⁴Der Stundungsantrag ist über den Anbieter an die zentrale Stelle zu richten. ⁵Der Anbieter hat dem Zulageberechtigten den Stundungsantrag bereitzustellen; mit Einverständnis des Zulageberechtigten kann der Antrag elektronisch bereitgestellt werden. ⁶Die zentrale Stelle teilt ihre Entscheidung auch dem Anbieter mit.

(3) *unverändert*

Autor: Dipl.-Finw. Wilfried *Apitz*, Leitender Regierungsdirektor, Sundern
Mitherausgeber: Michael *Wendt*, Vors. Richter am BFH, München

Kompaktübersicht

J 20-1 Inhalt der Änderung:

► **Abs. 1 Satz 2:** In Abs. 1 wird ein Satz 2 angefügt. Danach gilt Satz 1 nicht, sofern sich der Wohnsitz oder gewöhnliche Aufenthalt des Zulageberechtigten bereits seit dem 22.6.2016 ununterbrochen im Vereinigten Königreich Großbritannien und Nordirland befindet und der Vertrag vor dem 23.6.2016 abgeschlossen worden ist.

► **Abs. 2 Satz 5:** Nach Satz 4 wird ein neuer Satz 5 eingefügt. Danach hat der Anbieter die Möglichkeit, die Verpflichtung zur Bereitstellung eines Stundungsantrags nach Satz 5 Halbs. 1 mit Einverständnis des Zulageberechtigten auch elektronisch zu erfüllen (Satz 5 Halbs. 2). Der bisherige Satz 5 wird durch die Einfügung zu Satz 6.

J 20-2 Rechtsentwicklung:

► **Zur Gesetzesentwicklung bis 2013** s. § 95 Anm. 2.

► **Brexit-StBG v. 25.3.2019** (BGBl. I 2019, 357; BStBl. I 2019, 223): Abs. 1 wird folgender Satz 2 angefügt: „Satz 1 gilt nicht, sofern sich der Wohnsitz oder gewöhnliche Aufenthalt des Zulageberechtigten bereits seit dem 22. Juni 2016 ununterbrochen im Vereinigten Königreich Großbri-

tannien und Nordirland befindet und der Vertrag vor dem 23. Juni 2016 abgeschlossen worden ist.“

► **3. BürokratieEntlG v. 22.11.2019** (BGBl. I 2019, 1746; BStBl. I 2019, 1313): Nach Abs. 2 Satz 4 wird folgender Satz eingefügt: „Der Anbieter hat dem Zulageberechtigten den Stundungsantrag bereitzustellen; mit Einverständnis des Zulageberechtigten kann der Antrag elektronisch bereitgestellt werden“. Der bisherige Satz 5 wird inhaltsgleich zu Satz 6.

Zeitlicher Anwendungsbereich: Die Regelung des § 95 Abs. 1 Satz 2 ist am 29.3.2019 in Kraft getreten (Art. 15 Brexit-StBG v. 25.3.2019, BGBl. I 2019, 357; BStBl. I 2019, 223). Die Regelung des § 95 Abs. 2 Satz 5 tritt am 1.1.2020 in Kraft (Art. 16 Abs. 1 3. BürokratieEntlG v. 22.11.2019, BGBl. I 2019, 1746; BStBl. I 2019, 1313). J 20-3

Grund und Bedeutung der Änderung:

J 20-4

► **Abs. 1 Satz 2:** Hat der Zulageberechtigte die Altersvorsorgezulage nach dem XI. Abschnitt oder den SA-Abzug nach § 10a in Anspruch genommen, treten grds. die Folgen der schädlichen Verwendung ua. ein (§§ 93, 94), wenn sich der Wohnsitz oder gewöhnliche Aufenthalt des Zulageberechtigten außerhalb der Mitgliedstaaten der EU und des EWR befindet, oder wenn der Zulageberechtigte ungeachtet eines Wohnsitzes oder gewöhnlichen Aufenthalts in einem dieser Staaten nach einem DBA mit einem dritten Staat als außerhalb des Hoheitsgebiets dieser Staaten ansässig gilt (§ 95 Anm. 6) und keine Zulageberechtigung mehr besteht oder der Vertrag in der Auszahlungsphase ist. Gewährte Altersvorsorgezulagen und ggf. StErmäßigungen wären zurückzuzahlen.

Ab dem Zeitpunkt, ab dem das Vereinigte Königreich Großbritannien nicht mehr Mitgliedstaat der EU ist und auch nicht wie ein solcher zu behandeln ist, würden die Folgen der schädlichen Verwendung eintreten, wenn der Zulageberechtigte seinen Wohnsitz im Vereinigten Königreich hat; die gewährten Altersvorsorgezulagen und ggf. StErmäßigungen wären zurückzuzahlen.

Abs. 1 Satz 2 schafft eine Vertrauensschutzregelung für „Altfälle“, damit die negative Rechtsfolge des Abs. 1 Satz 1 der schädlichen Verwendung nicht eintritt. Bei Abschluss eines begünstigten Altersvorsorgevertrags konnte regelmäßig nicht davon ausgegangen werden, dass Großbritannien und Nordirland einmal nicht mehr Mitgliedstaat der EU sein würden. Übermäßige Härten, die der einzelne Stpfl. vor Abschluss des Vertrags nicht wissen und später allein nicht beeinflussen konnte, treten damit nicht ein.

► **Voraussetzungen für die Ausnahme sind:**

- Vertragsabschluss vor dem 23.6.2016 und

- Wohnsitz (§ 8 AO) oder gewöhnlicher Aufenthalt (§ 9 AO) des Zulageberechtigten befinden sich bereits seit dem 22.6.2016 ununterbrochen im Vereinigten Königreich Großbritannien und Nordirland
- ▷ *Datum 23.6.2016:* Bei diesem Datum handelt es sich um den Tag des Brexit-Referendums. Ab diesem Zeitpunkt war bereits mit dem Austritt und den damit verbundenen negativen Rechtsfolgen zu rechnen, so dass ab diesem Tag kein Grund für einen Vertrauensschutz mehr bestand.
- ▷ *Wohnsitz/gewöhnlicher Aufenthalt ununterbrochen in Großbritannien und Irland:* Der Gesetzeswortlaut verlangt für den Vertrauensschutz den ununterbrochenen Wohnsitz (§ 8 AO) oder gewöhnlichen Aufenthalt (§ 9 AO) in Großbritannien und Nordirland. Zum einen führt bereits die Aufgabe des Wohnsitzes/gewöhnlichen Aufenthalts für nummerisch einen Tag zum Wegfall des Vertrauensschutzes, da das Tatbestandsmerkmal „ununterbrochen“ nicht mehr gegeben ist. Zum anderen schließt der Gesetzeswortlaut nicht aus, dass ein doppelter oder mehrfacher Wohnsitz gegeben ist. Dann sind die allgemeinen Grundsätze des Abs. 1 Satz 1 zu beachten, die zur Rückzahlung der gewährten Altersvorsorgezulagen und ggf. StErmäßigungen führen (§ 95 Anm. 6).
- ▶ **Abs. 2 Satz 5:** Tritt nach Abs. 1 der Fall der schädlichen Verwendung ein und kommt es infolgedessen zur Rückforderung der gewährten Altersvorsorgezulagen nach dem XI. Abschnitt und der StErmäßigungen aus dem SA-Abzug nach § 10a, wird nach Abs. 2 der Rückzahlungsbetrag auf Antrag des Zulageberechtigten bis zum Beginn der Auszahlung gestundet (§ 95 Anm. 7). Der Zulageberechtigte hat den Antrag auf Stundung über seinen Vertragsanbieter an die zentrale Stelle (§ 81) zu richten, die ihre Entscheidung über den Antrag wiederum dem Anbieter mitteilt (Abs. 2 Satz 6).

Abs. 2 Satz 5 schafft eine Erleichterung für den Anbieter, der den Stundungsantrag bereitstellen muss. Mit Einverständnis des Zulageberechtigten kann der Antrag elektronisch bereitgestellt werden. Im Rahmen der allgemeinen Digitalisierung dient dies dem Bürokratieabbau und der Kostenersparnis beim Anbieter.

- ▷ *Einverständnis:* Zur elektronischen Bereitstellung der Bescheinigung ist das Einverständnis des Zulageberechtigten erforderlich. Es genügt die natürliche Willensfähigkeit des Rechtsgutträgers; das Einverständnis muss nur faktisch vorliegen. Entscheidend ist nur die bewusste innere Zustimmung. Diese muss nicht ausdrücklich oder konkludent zum Ausdruck gebracht werden. Das Einverständnis muss freiwillig zustande kommen.
- ▷ *Form des Einverständnisses:* Der Gesetzeswortlaut verlangt nur das Einverständnis des Zulageberechtigten zur elektronischen Bereitstellung

der Bescheinigung. Eine bestimmte Form des Einverständnisses wird nicht geregelt, so dass zB auch mündliche, fernmündliche oder elektronische Einverständniserklärungen ausreichend sind. Aus Beweissicherungsgründen erscheint es zweckmäßig, sich die Einverständniserklärung des Zulageberechtigten schriftlich geben zu lassen.

- ▷ *Wahlrecht*: Die Bereitstellung der Bescheinigung durch den Anbieter kann mit Einverständnis des Zulageberechtigten elektronisch erfolgen. Der Anbieter hat danach ein Wahlrecht. Selbst bei ausdrücklichem Einverständnis und Bitte des Anlegers zur elektronischen Bereitstellung kann der Anbieter auch eine schriftliche Bescheinigung erteilen.

